

Nr. 692

14.12.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
81/2020	Kreis Gütersloh	4. Änderungssatzung vom 30.11.2020 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2017	3745

81/2020 Kreis Gütersloh

4. Änderungssatzung vom 30.11.2020 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2017

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 1320), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2017 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 2759), beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Absatz 1 Nr. 2 KrO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.“

2. Dem § 7 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.“

3. § 7 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Arbeitszeit von selbstständigen Mandatsträgern im Sinne des § 30 Absatz 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.11.2020

gez. Adenauer
Landrat